

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 22.12.2020

Nr. 19/2020

Wahlordnung

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die Änderung der Wahlordnung der HMTMH vom 13.06.2017 am 11.12.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlgrundsätze, Wahlorgane	3
§ 2	Wahlausschuss	3
§ 3	Wahlleitung	4
§ 4	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	5
§ 5	Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis	6
§ 6	Wahlbenachrichtigung	7
§ 7	Wahlausschreibung	7
§ 8	Einreichung des Wahlvorschlages	8
§ 9	Zulassung der Wahlvorschläge	9
§ 10	Entscheidung der Wahlorgane über die Wahlbekanntmachung	10
§ 11	Wahlbekanntmachung	10
§ 12	Stimmzettel	11
§ 13	Stimmabgabe	11
§ 14	Briefwahl	13
§ 14a	Vorübergehende Beschränkung auf Online-Wahlen mit Briefwahloption oder reine Briefwahlen	14
§ 15	Auszählung	14
§ 16	Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 17	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen	15
§ 18	Niederschriften	17
§ 19	Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	17
§ 20	Wahlprüfung	18
§ 21	Beginn und Ende der Amtszeit, Nachrücken	19
§ 22	Stellvertretung	20
§ 23	Inkrafttreten	20

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlorgane

(1) Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist für diese Wahl in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe, der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe an.

(3) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Leitung der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Leitung der Hochschule unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. ³Die Leitung der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zu Stande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ³Der

Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) Der Wahlausschuss kann für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen Beauftragte bestellen, die in der Regel von den Studiengangsprechern vorgeschlagen werden.

(7) ¹Der Wahlausschuss und die örtlichen Beauftragten können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. ²Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(8) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl zum Senat von der Leitung der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und ein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. ²Unter der gleichen Voraussetzung können die Beauftragten und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen vom Wahlausschuss abberufen werden.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung nimmt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wahr. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die Pflicht, die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ²Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.

(3) ¹Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Hochschule heranziehen und einzelne ihrer Aufgaben einer Beauftragten oder einem Beauftragten übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. ²Die Beauftragte oder der Beauftragte ist zeichnungsberechtigt.

§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. ²Je eine Mitgliedergruppe bilden

- a) die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
- b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
- c) Studierenden (Studierendengruppe) und
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

³Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ⁴Weitere Angaben (zum Beispiel Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin eine Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach eigenem Ermessen vornehmen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 5) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 5 Absatz 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. ⁴Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erheben. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraumes enden und ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Erhebt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammen treten. ⁶Die Entscheidungen sind den Einspruch Erhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 5 bleiben möglich.

§ 5 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Eine Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. ³Wer nach Ablauf der Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderungen der Gruppenzugehörigkeit betreffen.

(2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. ²Der Wahlausschuss ist darüber zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) ¹Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. ²Der Wahlschein muss die Gruppe und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnis über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.

(4) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 6 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die oder der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält den Vordruck für den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. ³Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung von Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 4 Absatz 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, auf die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
3. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 5 Absatz 1,
4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Absätze 1 und 2 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 19,
3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 8 Einreichung des Wahlvorschlages

(1) ¹Der Wahlvorschlag über eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist bei der Wahlleitung einzureichen. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der selbst kandidiert, darf keinen anderen Kandidierenden vorschlagen. ³Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 7 und § 9 Absatz 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen das passive Wahlrecht zum Senat besitzen. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Kandidatin oder Kandidat darf nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidatin oder den Kandidaten in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Angabe des Bereichs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ²Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat mit der Kandidatur einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wollen. ³Der Wahlvorschlag ist von der oder dem Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen.

(5) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson, unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) benannt werden. ²Diese muss selbst das passive Wahlrecht besitzen, darf aber nicht selbst Kandidatin oder Kandidat sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die in der Reihenfolge an erster Stelle kandidierende Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Kandidatinnen und Kandidaten zur Abgabe und zum

Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll § 16 Abs. 5 S.2 NHG Berücksichtigung finden.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie auf Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfristen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfristen über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. die Kandidatin oder den Kandidaten nicht eindeutig bezeichnen,
3. die Einverständniserklärung oder die Unterschrift der oder des Kandidierenden nicht enthalten,
4. eine Person aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar ist,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angaben der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane über die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, dass

-
1. für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt,
 2. in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe weniger Mitarbeiter wählbar sind, als der Gruppe Sitze zustehen, und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder dass auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe mehrere Einzelwahlvorschläge vor, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 17 Absatz 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, könnten aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,

4. die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 10 Absatz 1.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel sind getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. ³Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind alle kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ²Bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. ³Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen oder Kandidaten höchstens anzukreuzen sind.

§ 13 Stimmabgabe

(1) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten macht den Stimmzettel ungültig. ³Die Sitzverteilung auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 S. 1 der Grundordnung.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Beauftragten getroffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein. ²Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ³Aufsichtführende

sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder eine Wahlleiterin beziehungsweise ein Wahlleiter, sowie die für die entsprechenden Gruppen bestimmten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. ⁴Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁴Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit dem Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) ¹Nach Ablauf des für die Stimmabgabe festgesetzten Zeitraums am jeweiligen Wahltag dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

(1) ¹Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. ²Der Briefwahantrag ist innerhalb der durch die Wahlbekanntmachung gesetzten Frist bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich zu stellen. ³Die Frist darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ⁴Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁵Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk

aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.

⁶Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief und
- die Briefwählerläuterung.

⁷Einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) ¹Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 14a Vorübergehende Beschränkung auf Online-Wahlen mit Briefwahloption oder reine Briefwahlen

Befristet zum 30.09.2021 können Gremienwahlen, einschließlich Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, nach entsprechendem Beschluss des Wahlausschusses entweder als reine Briefwahlen oder als Online-Wahlen mit Briefwahloption stattfinden. § 14 gilt entsprechend. Ein Wahllokal wird nicht eingerichtet. Statt eines Wahlzeitraumes legt der Wahlausschuss einen Referenzzeitraum fest, der dem Wahlzeitraum bei der Berechnung von Fristen gleichsteht. § 17 Abs. 3 S. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 15 Auszählung

(1) ¹Der Wahlausschuss oder die örtlichen Beauftragten haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich, spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Zuziehung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu zählen; bei nicht unmittelbar folgender Auszählung gilt §13 Absatz 5 entsprechend. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnis oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach §17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) ¹Die örtlichen Beauftragten legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechender dieser Entscheidung das Zählergebnis. ³Diese Stimmen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigung oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Wahlergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jede Gruppe fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²In Fällen, in denen eine Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb einer Gruppe besteht, erfolgt das Losverfahren durch Münzwurf. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wirft dabei die Münze zugunsten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten nach zuvor festgelegten Kriterien (Kopf oder Zahl). ⁴Die Mitglieder des Wahlausschusses sind dabei anwesend.

(3) ¹Die Wahlen sind für den gesamten Senat zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, sind die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter von den bisherigen Vertretern fortzuführen.

(4) ¹Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl festzustellen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 20 Absatz 1 Einspruch zu erheben, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle bei der der Einspruch zu erheben ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Fall ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist,
2. in einzelnen Gruppen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. Verstöße i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 2 gegen Wahlrechtsvorschriften festgestellt werden, die sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zu Stande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat der Senat zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Gremium mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Gremiums in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die Wahlen in dieser Ordnung getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Frist und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe im Senat zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter

dieser Gruppe erlischt erst, wenn der Senat nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn der Senat aufgelöst ist; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Gremiums statt, entfällt die Wahl bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Senat bis zum übernächsten Wahltermin amtieren werden.

§ 18 Niederschriften

(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer und die Aufsichtsführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder ihrem Beauftragten zu unterzeichnen. ³Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer oder seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fristen beginnen nicht an den Tagen zu laufen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Die Frist beginnt in diesen Fällen am nächsten Vorlesungstag an der Hochschule.

(2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²Insbesondere ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Bereiche der Hochschule ausgehängt werden, sofern gesonderte Aushangstellen eingerichtet sind. ⁴Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ³Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst worden sind, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle aushängenden Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Außenstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder Unterlassen wird.

§ 20 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der

Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen um deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. ²Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist der von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat der diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ³Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ⁴Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekannt zu geben.

§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder sobald der neu gewählte Senat nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gremiums nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Senats beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit ihrem ersten Zusammentritt nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Senats geendet hätte, es sei denn, dass die neue Wahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Senats enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats.

§ 22 Stellvertretung

Ein Mitglied des Senats nach § 21 wird im Falle seiner Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber vertreten, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des betreffenden Mitglieds als Ersatzmitglied nachrücken würde.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 05.08.2002 außer Kraft.